

Anlage Nr. 1

Zur Benutzungsordnung für die städtischen Hallen

Entgeltordnung

für die

Dieter-Baumann-Sporthalle

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Nutzung der Halle und ihrer Nebenräume erhebt die Stadt Blaubeuren Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2

Entstehung der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage/Erteilung der Erlaubnis auf Benutzung, ansonsten (z. B. wenn Benutzung allgemein als erlaubt gilt, etc.) mit der Benutzung der Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Mit der verbindlichen Erlaubnis zur Nutzung der Halle kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlich anfallenden Benutzungsentgelts und - je nach Einzelfall - eine angemessene Kautions für eventuelle Schadensersatzansprüche verlangt werden.

§ 3

Schuldner

- (1) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Nutzungsberechtigte (§ 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung), dem die Nutzung allgemein oder im Einzelfall (§ 2 Abs. 2 der Benutzungsordnung) von der Stadt erlaubt worden ist und/oder diejenige/n Person/en, die einen entsprechenden Nutzungsantrag bei der Stadt gestellt hat/haben.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Benutzungsentgelte

Für den laufenden Sportbetrieb werden je Übungseinheit (45 Min.) folgende Benutzungsentgelte festgesetzt:

a) Sporthalle

- | | |
|----------------------|--------|
| - ganze Sporthalle | 6,00 € |
| - 2/3 der Sporthalle | 4,00 € |
| - 1/3 der Sporthalle | 2,00 € |

Das Entgelt beinhaltet die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume.

b) Nutzung Dusch- und Umkleieräume ohne Sporthalle (z.B. Außenspielbetrieb Fußball, etc.)

- | | |
|--|--------|
| - Nutzung je Dusch- und Umkleideraum pro Tag | 2,50 € |
|--|--------|

§ 5

Sonstige Regelungen

- (1) In den Benutzungsentgelten sind die Nebenkosten für Strom, Heizung, Beleuchtung und Wasser/Abwasser pauschaliert enthalten.
- (2) Entschädigung für Personalkosten der Stadt:

Bei einer durch die Stadt angeordneten Anwesenheit des Hausmeisters oder einer beauftragten Person während der ganzen Veranstaltung werden 25,00 €/Stunde erhoben; bei Rufbereitschaft 5,00 €/Stunde.

§ 6

Befreiung

Die Benutzung der Halle durch Schulen und Kindereinrichtungen der Stadt Blaubeuren ist unentgeltlich.

§ 7

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Entgelten nach den §§ 4 und 5 dieser Entgeltordnung ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe (Regelsteuersatz - § 12 Abs. 1 UStG: derzeit 19 %) zu entrichten.